

LOHNVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Kärnten, für die der Fachgruppe der Nahrungs- und Genussmittelindustrie angehörenden Mitglieder der Essig-, Essenzen-, Likör- und Spirituosenindustrie, 9021 Klagenfurt, Europaplatz 1 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft AGRAR-NAHRUNG-GENUSS, 1040 Wien, Plößlgasse 15

I. Geltungsbereich

Diese Lohnordnung gilt:

- a) räumlich: für das Bundesland Kärnten
- b) fachlich: für alle Betriebe, die der Fachgruppe der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Gruppe ESSIG-, ESSENZEN-, LIKÖR- UND SPIRITUOSEN-INDUSTRIE angehören und die sich mit der Erzeugung dieser Produkte hauptsächlich befassen.
- c) persönlich: für alle Arbeitnehmer, soweit sie nicht Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes sind

II. Geltungsbeginn:

Die Lohnsätze dieses Übereinkommens treten mit Wirkung ab 01.02.2006 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Lohnvereinbarung tritt die bisher in Geltung gestandene Lohnordnung vom 26.01.2005 außer Kraft.

III. Lohnsätze

Lohnkategorie:	Monatslohn €
1. Facharbeiter (in)	1.461,40
2. Kraftfahrer (in)	1.431,15
3. Qualif. Arbeitnehmer (in) überwieg. a. Maschinen tätig	1.293,42
4. Angelernte Arbeitnehmer (in)	1.255,35
5. Sonstige Arbeitnehmer (in)	1.204,95
6. Ferialarbeiter (in)	1.153,43

Die vorstehend angeführten Monatslöhne wurden auf Basis der 38,5 Std. Woche abgeschlossen.

IV. Dienstalterszulage

Den mehr als 5 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

Zulage zum Monatslohn in €

nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	27,00
nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	32,03
nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	35,00
nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	41,47
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	48,14
nach dem vollendeten 30. Dienstjahr	56,15

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

V. Zehrgelder

Das Fahrpersonal (Krauffahrer und Mitfahrer) erhält Zehrgelder in nachfolgender Höhe: bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb über

6 Stunden	€ 11,88
9 Stunden	€ 15,63

VI. Allgemeines

Diese Lohnordnung darf nicht zum Anlass genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen.

Klagenfurt, 23.01.2006

Fachgruppe der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Kärnten:

Der Fachgruppenobmann:

Der Fachgruppengeschäftsführer:

(Dir. KommR Mag. Johann Stockbauer)

(Mag. Michael Schack)

Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie:

Der Fachverbandsobmann:

Der Fachverbandsgeschäftsführer:

(Gen.-Dir. KommR DI J. Marihart)

(Dr. M. Blass)

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuss

Der Vorsitzende:

Der Zentralsekretär:

(NRAbg. Wimmer Rainer)

(Felix Manfred)